

A m t s - B l a t t .



N^o. 129.

Samstag den 26. October

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1538. (3) Nr. 23937.

E i r c u l a r e

des k. k. italischen Guberniums, womit die Kundmachung der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, ddo. Wien am 17. September 1839, Zahl 11891, hinsichtlich der Präklusiv-Recursfristen, zum öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 3. October 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg-Weitena u. und
Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Von der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, als obersten Berglehensbehörde, wird hiermit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß künftighin zur Einbringung von Recursen gegen berglehensämtliche und Cameral-Entscheidungen der untern Montanbehörden, an höhere Instanzen, eine Präklusivfrist von vier Wochen, vom Zustellungstage an gerechnet, bestimmt werde, und daß ferner diese Anordnung auch alle jene Beschwerden umfasse, welche über Entscheidungen in Schurz-, Muthungs- und Concessionsangelegenheiten, höhern Orts vorgebracht werden wollen.

Z. 1551. (2) Nr. 23699.

Concurs-Verlautbarung.

Am k. k. akademischen Gymnasium in Görz ist die Präfectenstelle, mit welcher für Bewilligung die Besoldung jährlicher 800 fl., für Individuen weltlichen Standes aber jene von 600 fl. verbunden ist, in Celedigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis Ende November l. J. dieser Landesstelle zu übermachen, sich darin über Alter, Religion, Vaterland, zurückgelegte Studien, Sprachen, bisherige Anstellung oder sonst geleistete Dienste, Morals-

tät, Fähigkeiten und Verwendung gehörig auszuweisen, wobei erinnert wird, daß von dem Competenten in literarischer Hinsicht gefordert wird, daß sie wirkliche oder gewesene Humanitätslehrer seyen, und daß sie sich über die Kenntnisse, welche das Humanitäts-Examen erfordert, durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen. — Uebrigens müssen die Bewerber um diese Stelle sowohl der deutschen als auch der italienischen Sprache vollkommen kundig seyn. — Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest den 10. October 1839.

Carl Scholz,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1552. (1) Nr. 22965.

Reglement und Tarif.

für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande. — Zur Vollziehung des §. 26 des Postgesetzes vom 5. November 1837, welchem zu Folge Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Lande, wie sie in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, auch von Privatunternehmern gegen eine an die Post-Casse zu zahlende Gebühr betrieben werden können, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei in Folge allerhöchster Entschliessung Seiner k. k. Majestät vom 13. November 1838 folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden, an welche sich hinsichtlich auf die Art und Weise der Bewilligung und der Ausübung solcher Unternehmungen, wie auch in Betreff der Bemessung und Erhebung der von denselben an die Post-Casse zu entrichtenden Gebühr zu halten seyn wird.

I. A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1. Unternehmungen, auf welche das Reglement sich erstreckt. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterliegen alle Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte auf Poststraßen, wobei ein Pferdewechsel vor zurückgelegten zwölf Meilen vorgenommen wird. — Unter Pferdewechsel ist jedoch

zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1838 nicht allein der Wechsel der Bespannung an einem und demselben Wagen, sondern auch der von den Fuhrunternehmern voraus bestimmte regelmäßig eingelietete Personen, Transport auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung zu verstehen. — Hier nach zerfallen die einer Abgabe an die Post-Casse unterliegenden periodischen Personen-Transporte auf den Poststraßen: I. in Unternehmungen, wobei die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird, (II. Abschnitt unter A), und II. in Unternehmungen, mittelst welchen Reisende auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung regelmäßig weiter befördert werden (II. Abschnitt unter B). — §. 2. 2. Wirkungskreis der politischen und der Cameral- Behörden in Absicht auf solche Privat- Unternehmungen. Die Verleihung der Befugnisse zu den im §. 1 angedeuteten Unternehmungen ist mit Ausnahme jener, wobei Postmeister als Unternehmer der unter 1. bezeichneten Personen-Transporte mit Pferdewechsel auftreten wollen (§. 27), den politischen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises und der darüber bestehenden Gesetze zuständig. Die politische Behörde, welche ein solches Befugniß erteilt, wird davon die politischen Obrigkeiten aller jener Orte in Kenntniß setzen, an welchen die bewilligte Unternehmung einen Pferdewechsel auszuüben beabsichtigt. — Die Vorschreibung der von den Unternehmern an die Post-Casse zu zahlenden tariffmäßigen Gebühr, die Erhebung derselben, wie auch die Handhabung der Postgesetze und des gegenwärtigen Reglements, so weit es diese letzteren berührt, ist den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden vorbehalten. — Vor erlangter Gebührevorschreibung von Seite der Postbehörde und vor Berichtigung der ersten vierteljährigen Gebühr-Rate oder Leistung einer Caution im Betrage der vierteljährigen Gebühr (§. 7) darf die von der politischen Behörde bewilligte Unternehmung nicht ausgeführt werden. — §. 3. 3. Bezeichnung der Wagen. Die dem Betriebe der bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte gewidmeten Wagen müssen mit der Benennung, welche ihnen allenfalls gegeben wurde, mit dem Namen des Unternehmers und mit den beiden Endorten, zwischen welchen sich die Unternehmung bewegt, auf beiden Seiten auf eine haltbare und deutlich wahrnehmbare Weise zugleich aber auch mit dem Nummer des Wagens bezeichnet werden (§. 25). — Von der Postbe-

hörde wird den Unternehmern für jeden einzelnen Wagen ein metallenes Schild verahs folgt werden, welches zur Unterscheidung vor anderen, der Gebühr an die Post-Casse nicht unterliegenden Fuhrunternehmungen zur offener Ansicht an jener Stelle des Wagens befestigt werden muß, welche von der Postbehörde hierzu angedeutet werden wird. — Der Verlust eines solchen Schildes oder eine wesentliche Beschädigung desselben muß bei der Landes-Postbehörde sogleich angezeigt werden (§. 10). — §. 4. 4. Strafe der Unternehmer bei mangelnder Bezeichnung der Wagen. Wenn ein Wagen der in Frage stehenden Unternehmungen ohne die im §. 3 angeordneten Abzeichen betreten würde, so verfällt der Unternehmer in die im I. Absätze des §. 433 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgesehene Geldstrafe. — §. 5. 5. Freie Concurrenz der Unternehmungen. Keine Unternehmung periodischer Personen-Transporte erhält durch die erlangte Bewilligung zur Ausübung ein ausschließendes Recht, sondern es können auf einer und derselben Poststraße und zwischen den nämlichen Endpunkten auch andere Personen oder Gesellschaften die Bewilligung zu derlei Unternehmungen gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr an die Post-Casse erlangen. — §. 6. 6. Die Unternehmer dürfen die erlangte Bewilligung in keiner Art überschreiten. a) Verfahren bei Ueberschreitungen: Die erlangte Befugniß darf in keiner Art überschritten werden, und die Post-Inspectorate und Postmeister sind angewiesen, darüber zu wachen, ob jede Unternehmung sich innerhalb der Grenzen der ihr erteilten Concession (§§. 18 u. 23) bewege, und im entgegen gesetzten Falle das Verfahren gegen den Unternehmer nach dem Strafgesetzbuche über Gefällsübertretungen herbei zu führen. — b) Ausnahme in Absicht auf Vorspannpferde: In Absicht auf die in der Concession festgesetzte Zahl der Pferde, welche zu jeder Fahrt verwendet werden dürfen, wird der Gebrauch von Vorspannpferden in jenen Fällen nicht beanstandet werden, wo auch den Postmeistern bei Beförderung der Eil- oder Mallesposten mit Rücksicht auf die Local- oder Witterungsverhältnisse die Zuspannung von Vorspannpferden gestattet ist. — §. 7. 7. Tariff der Gebühr an die Post-Casse, Anschluß I. a) Tariffsätze: Die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr wird den Unternehmern nach den in dem angehängten Tariffe für die verschiedenen Arten der Unternehmungen festgesetzten Abstufungen vorgeschrieben. Die Entfernungen,

auf welchen ein Pferdewechsel Statt findet, werden von der Postbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbau-Direction constatirt, und hiernach der tariffmäßige Gebührensatz für jede einzelne Straßenstrecke, nach deren Zurücklegung ein Wechsel der Pferde Statt findet, bemessen. — h) Zeitpunkt der Zahlung und Cautionsleistung: Es steht den Unternehmern frei, entweder eine Caution im vierteljährigen Betrage der Gebühr an die Post-Casse in Barem in Conventions-Münze oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe zu erlegen, oder dieselbe fideiussorisch sicher zu stellen, oder aber die Gebühr, welche nach dem Jahresbetrage im vierteljährigen Raten bemessen wird, voraus zu bezahlen, während bei geleisteter Caution die Zahlung binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartals zu entrichten ist. Nur in den Fällen, wo mit Rücksicht auf die Jahreszeit der Umfang der Unternehmung zeitlich ausgedehnt oder vermindert, und dieses in der Concession vorgesehen werden sollte (§. 17 unter f und §. 18) wird die Gebührevorschreibung nicht nach dem Jahresbetrage, sondern für die einzelnen Quartale besonders vorgenommen werden. — **Wohin die Zahlung zu leisten.** Die Zahlung der Gebühr ist von den Unternehmern an jenes Postamt zu leisten, an welches dieselben von der Postbehörde zu diesem Ende gewiesen werden. — §. 8. 8. Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Postmeister. Die Theilnahme der Postmeister an der von den Privatunternehmungen an die Post-Casse zu zahlende Gebühr, wie auch die Bedingungen unter welchen dieselben periodische Personen-Transporte auf eigene Rechnung gegen Zahlung einer Gebühr an die Post-Casse unternehmen dürfen, werden durch den III. Abschnitt dieses Reglements festgesetzt. — §. 9. 9. Verhältnis der Unternehmungen zu den Personen, welche davon Gebrauch machen. Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von den bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen, sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und es hat bei Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten. — §. 10. 10. Erlöschung der Befugnisse. In Absicht auf die Erlöschung und die Zurücknahme der ertheilten Befugnisse haben die für Gewerbsbefugnisse bestehenden Vorschriften zu gelten. — Bei Erlöschung oder Zurücknahme der Befugnisse findet die Zurückzahlung der an die Post-Casse etwa vorausbezahlten Gebühr (§. 7) in dem Maße Statt, als sie für Fahrten geleistet wurde,

welche nicht mehr unternommen werden konnten. — Die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr muß jedoch so lange bezahlt werden, bis der Postbehörde die Einstellung der Unternehmung angezeigt, und dieselbe wirklich erfolgt ist, in welchem Falle die gleichzeitige Zurückstellung des von der Post-Casse zur Bezeichnung der Wagen ausgefolgten metallenen Schildes (§. 3) an diese letztere Statt finden muß. — §. 11. 11. Die Unternehmer haben sich den Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällsgesetzen zu fügen. Gleichwie die Unternehmer den bestehenden Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällsgesetzen unterworfen sind, so haben sie sich auch jenen besondern Anordnungen der competenten Behörden zu fügen, welche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Unternehmungen im Interesse der Staats- und Gewerbs-Polizei, des öffentlichen Gesundheitswohles und der Staatsgefälle geboten seyn sollten. — §. 12. 12. Bestrafung der Uebertretungen dieses Reglements. Unternehmer, welche den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen, so weit sie die Postgesetze berühren, entgegen handeln, verfallen in die durch das Strafgesetz über Gefährsübertretungen ausgesprochenen Strafen nach dem für die Handhabung dieses Gesetzes vorgezeichneten Verfahren. — §. 13. 13. Recursweg. Gegen Entscheidungen der unteren Behörden bleibt den Unternehmern, so weit sie die Gewerbs-Concession betreffen, der Recursweg an die höheren politischen, so weit sie dagegen die an die Post-Casse zu zahlende Gebühr zum Gegenstande haben, an die zur Verwaltung des Postgefälls aufgestellten höheren Behörden gegen Beobachtung der Frist von 14 Tagen bei Recursen an die Provinzial-Behörden, und von 6 Wochen bei Recursen an die Hofstellen oder an die oberste Hofpost-Verwaltung in Wien offen.

II. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.

A. Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, wobei die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird.
§. 14. 1. Wo die Concession anzusuchen. Die Bewilligung zur Ausübung solcher Unternehmungen ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Behörde des Districts, wo dieselben ihren Sitz haben, d. i. wo die Hauptcasse und die Bücher derselben geführt werden sollen, anzusuchen (§. 2). — §. 15. 2. Sowohl Einzelne als auch Gesellschaften können als Unternehmer auftreten. Die Concession kann sowohl von einzelnen Perso-

nen als auch von Mehreren, welche zu diesem Zwecke in Verbindung treten, nachgesucht werden. Im letzteren Falle haben die Theilnehmer einen Geschäftsführer zu bevollmächtigen und namhaft zu machen, welcher allen in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen unter Mitthastung der übrigen Geschäftsmitglieder nachzukommen hat. — §. 16. 3. Persönliche Eigenschaften der Unternehmer und sonstige Erfordernisse. In Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers oder des bevollmächtigten Geschäftsführers einer Gesellschaft, so wie in Absicht auf die übrigen Erfordernisse, muß das Einschreiten um die Concession jene Nachweisungen enthalten, welche die allgemeinen Gewerbevorschriften für Fuhrunternehmungen auf den Straßen überhaupt vorseichnen. — §. 17. 4. Angaben, welche über die Gattung und den Umfang der Unternehmungen erfordert werden. In Beziehung auf die Gattung und den Umfang der Unternehmung muß das Einschreiten um die Concession folgende Angaben mit Bestimmtheit enthalten: a) auf welchen Poststraßen, und zwischen welchen Orten als Endpunkten der beabsichtigten periodischen Fahrten, und unter welcher besondern Benennung allenfalls die Unternehmung sich bewegen soll; b) ob die Beförderung der Wagen mit Postpferden oder mit Pferden der Unternehmung, und in letzterem Falle an welchen namentlich aufzuführen den Orten ein Pferdewechsel beabsichtigt wird; c) ob die Kassen der Wagen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen, oder nicht; d) mit wie vielen Wagen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird; (5 6) e) ob die Ausfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrstrecke und die Zurückfahrt von der andern täglich oder wie oft in einer Woche, oder einem Monate, endlich f) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Zahl der Wagen zu jeder einzelnen Fahrt und, in welchem Umfange Statt finden soll (§. 7 unter h). Bei jeder während der Ausübung einer Unternehmung beabsichtigten Aenderung der Gattung oder des Umfanges derselben ist bei der politischen Behörde die Anzeige darüber zur Aenderungs der Lizenz, und bei der Postbehörde wegen entsprechender Gebührensverschreibung zu machen. — §. 18. 5. Gebührensverschreibung.

Nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche in der Lizenz die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 17 unter a bis f aufgeführten Punkten genau bezeichnen wird, hat sich der Unternehmer an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, wegen der Gebührensverschreibung zu wenden, worauf die Verschreibung der tariffmäßigen Gebühr in der Jahressumme, oder in den im §. 17 unter f bezeichneten Fällen in einzelnen Quartals-Raten (§. 7) die Zuweisung der Unternehmung zur Zahlung der Gebühr an ein bestimmtes Postamt (§. 7 unter c) und die Ausfolgung des metallenen Postschildes für jeden einzelnen Wagen Statt finden wird (§. 3). — §. 19. 6. Besondere Bestimmungen, in Absicht auf Unternehmungen, welche sich der Postpferde bedienen. a) Verpflichtung der Postmeister, die nöthigen Pferde beizustellen: Die Postmeister haben den Unternehmern, welche ihre Wagen mit Postpferden zu befördern beabsichtigen, die nöthigen Pferde beizustellen, widrigenfalls der Unternehmer das Recht erhält, an jenem Stationorte, wo ihm die regelmäßige Beistellung der Postpferde nicht zugesichert wird, zur Beförderung seiner Wagen den Pferdewechsel mittelst eigener oder gemietheter Pferde vorzunehmen, ohne dem Postmeister zu einer Entschädigung für den Entgang des freiwillig von sich abgelehnten Pferdewechsels verpflichtet zu seyn. Der Unternehmer hat jedoch die schriftliche Erklärung der Postmeister, ob sie die nöthigen Pferde zu jeder Fahrt regelmäßig beistellen wollen oder nicht, gleich beim Einschreiten um die Concession beizubringen, um die Bewilligung zum Pferdewechsel mittelst eigener oder Miethpferde auf jenen Stationen zu erlangen, wo ihm die Postpferde verweigert werden, in Absicht auf welchen Pferdewechsel ihm die tariffmäßige Gebühr nur in dem Maße vorgeschrieben werden wird, welche beim Gebrauche der Postpferde (Tariff: Posten 1 und 2) festgesetzt ist. — b) Uebereinkommen der Unternehmer mit den Postmeistern sind gestattet: Hinsichtlich auf die Bespannung, die Beförderungszeit, dann die Ritt- und sonstigen Gebühren haben die für die Beförderung der Reisenden mit Postpferden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten; es steht jedoch den Unternehmern und den Postmeistern frei, über alle diese Bedingungen der periodischen Beförderungs der Wagen der Unternehmungen besondere Uebereinkünfte zu treffen, welche in Absicht auf die Bespannung, d. i. die Zahl

der zur Beförderung eines jeden Wagens nöthigen Pferde (§. 17 unter d) gleich beim Einschreiten um die Concession beigebracht werden müssen. — §. 20. 7. Beiwägen mit Reisenden den Hauptwägen anzuschließen ist nicht gestattet. Die Unternehmern periodischer Personen-Transporte sind nicht befugt, den mit einer bestimmten Anzahl Wägen bewilligten Fahrten außer dem im §. 17. unter f vorgedachten Falle sogenannte Beiwägen (wofern dieselben nicht lediglich Gepäck enthalten) anzuschließen, wodurch der Umfang der ihnen ertheilten Concessionen überschritten wird (§. 6). B. Unternehmungen, mit welchen Reisende auf verschiedenen Wägen mit anderer Bestimmung regelmäßig weiter befördert werden (Stellfuhren). §. 21. 1. Welche Stellfuhren der Gebührensatzung an die Post-Casse unterliegen. Fuhrunternehmungen (Stellfuhren) welche auf Poststraßen, ohne die Bespannung an einem und demselben Wagen zu wechseln, Reisende regelmäßig von einem Orte zu einem andern befördern, wo dieselben zur Weiterbeförderung eine ähnliche Unternehmung bereit finden, unterliegen der tariffmäßigen Gebühr an die Post-Casse nur in dem Falle, wenn zwischen ihrer Ankunft am Bestimmungs-Orte und dem Abgange einer daselbst bestehenden Fuhrunternehmung, welche nach einer andern Seite auf der Poststraße Reisende weiter befördert, nicht ein Zeitraum von 4 Stunden liegt, oder wenn ihr Abgang vom Ausfahrts-Orte nicht erst 4 Stunden nach der Ankunft einer auf der Poststraße von einer andern Seite daselbst regelmäßig anlangenden Stellfuhr Statt findet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten auf der Poststraße regelmäßig anlangenden Stellfuhren, welche nicht schon wegen ihres Anschlusses an andere Stellfuhren beim Abgange vom Orte ihres Sitzes der Gebühr an die Post-Casse unterliegen. — §. 22. 2. Wo und in welcher Art die Concession anzufuchen. Die Befugniß zur Errichtung von Stellfuhren ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Obrigkeit des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, nachzusehen, und es ist dabei mit Bestimmtheit anzugeben: a) auf welcher Poststraße, und zwischen welchen Orten, als Endpunkten, die beabsichtigten periodischen Fahrten sich bewegen sollen; b) mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit

wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird; (c) ob die Abfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrstrecke und die Zurückfahrt von dem andern täglich, oder wie oft in einer Woche oder einem Monate, dann d) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll; e) ob die Kisten der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen oder nicht; endlich f) zu welcher Stunde des Tages die Abfahrt von dem einen der beiden Endpunkte und zu welcher Stunde die Ankunft an dem andern Endpunkte Statt finden soll, welche Stunden sowohl für die Hin- als für die Zurückfahrt anzugeben sind. — §. 23. 3. Gebührenvorschrift. Jeder Stellfuhrunternehmer ohne Unterschied hat sich nach erfolgter Bewilligung der politischen Behörde, welche die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 22 unter a bis f aufgestellten Punkten genau bezeichnen wird, an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, zu wenden, damit entschieden werde, ob die Unternehmung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Entrichtung der Gebühr an die Post-Casse unterliege oder nicht, und im ersteren Falle die Vorschrift der tariffmäßigen Gebühr, die Zuweisung zur Zahlung an ein bestimmtes Postamt, und die Ausfolgung des Postschildes zur Bezeichnung der Wägen Statt finde (§§. 3, 7 u. 11). — §. 24. 4. Vorgang in Absicht auf die mit politischer Bewilligung bereits bestehenden Stellfuhren. Jede mit Bewilligung der politischen Obrigkeit auf Poststraßen bereits bestehende Stellfuhrunternehmung hat längstens bis zum 1. November 1839 unter Beibringung der politischen Lizenz der Oberpostverwaltung der Provinz, wo sie ihren Sitz hat, die im §. 22 für das Einschreiten um Stellfuhr-Lizenzen unter a bis f vorgezeichneten Angaben vorzulegen, damit noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Reglements die Entscheidung erfolge, ob dieselbe mit Rücksicht auf den Anschluß an andere ähnliche Unternehmungen (§. 22 unter f) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr an die Post-Casse unterliege oder nicht, und im ersterem Falle die Gebührenvorschrift nach Vorschrift der §§. 7, 18 und 23 Statt finden könne. Jene Stellfuhrunternehmer, deren Unterneh-

mungen in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements der Entrichtung der Gebühr an die Post-Casse unterliegen, und welche unterlassen, die Gebührevorschreibung zu erwirken, werden es sich selbst zuschreiben haben, wenn bei Fortsetzung ihrer Fahrten nach dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Reglements, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen gegen dieselben zur Anwendung gebracht werden (§. 6.). — §. 25. 5. Veränderungen in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft der Stellfuhren sind anzuzeigen; besondere Bezeichnung der Stellfuhren. Jede Veränderung in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft der einzelnen Stellfuhren ist von den Unternehmern vorläufig zur Kenntniß der Provinzial-Oberpostverwaltung zu bringen, und vor jeder sonstigen Aenderung in der Gattung oder dem Umfange einer derlei bewilligten Unternehmung muß die entsprechende Aenderung der politischen Lizenz und der Gebührevorschreibung erwirkt werden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Postmeister.

§. 26. 1. Theilnahme der Postmeister an der von den Privat-Unternehmungen an die Post-Casse zu zahlenden Gebühr. Von der tariffmäßigen Gebühr, welche von den Privat-Unternehmungen auf Poststraßen, wo Eil- oder Malleposten bestehen, in Gemäßheit der Tariffsposten 3, 4, 7 und 8 an die Post-Casse zu zahlen ist, hat den demals bestehenden Postmeistern nach Verhältnis der ihnen zur Befahrung mit Postpferden zugewiesenen und von den Unternehmern benützten Straßenstrecken (Postmeilen) vorläufig die Hälfte mitteilt vierteljähriger Zurechnung mit der Beschränkung zu Gunsten zu kommen, daß dieser Antheil der Postmeister an der Gebühr unter der Tariffspost 3 nur mit 3 kr. pr. Pferd und Meile zu berechnen seyn wird. — Die von den Privat-Unternehmungen in Gemäßheit der Tariffsposten 5 und 9 für Fahrten auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Malleposten bestehen, zu entrichtende Gebühr wird dagegen in ihrem vollen Betrage zu Gunsten der Postmeister erhoben, und denselben vierteljährig nach Verhältnis der ihnen zur Befahrung zugewiesenen, von den Privat-Unternehmungen benützten Straßenstrecken zugerechnet. — Bei künftigen Dienstbestellungen werden den Bewerbern um erledigte Post-Stationen von Seite der Staatspostverwaltung über die Fortdauer und das Maß der Theilnahme an der

Gebühr von den Privat-Unternehmungen besondere Bedingungen gestellt werden. — Welche Gebühren die Postmeister, wenn sie selbst als Unternehmer periodischer Fahrten auftreten, an die Post-Casse zu leisten haben, bestimmen die folgenden Paragraphen 27 und 28. — §. 27. 2. Vorbehalt in Absicht auf periodische Fahrten der Postmeister mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen. Es ist den Postmeistern gestattet, in Gesellschaft (§. 15) die Bewilligung zur Unternehmung periodischer Personen-Transporte mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen anzuschaffen. — Diese Bewilligung ist jedoch unter Bezeichnung des Umfanges der Unternehmung nach den im §. 17 unter a, c, d, e und f angeführten Angaben unmittelbar bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung nachzuschaffen, welche mit derlei Gesellschaften der Postmeister in Absicht auf die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr und die sonstigen Bedingungen besondere Uebereinkommen treffen wird, deren Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten ist. — Von jedem derlei Uebereinkommen mit den Postmeistern werden die politischen Obrigkeiten, in deren Bereiche die theilnehmenden Post-Stationen liegen, von Seite der Postverwaltung in die Kenntniß gesetzt werden. — §. 28. 3. Stellfuhrunternehmungen der Postmeister. Den Postmeistern steht es frei, die Befugniß zu Stellfuhrunternehmungen, welche der Gebühr an die Post-Casse unterliegen (§. 21) auf die für Private in den §§. 22 und 23 vorgeschriebene Art und Weise nachzuschaffen, und es wird denselben die nach den Tariffsposten 7, 8 und 9 entfallende Gebühr im vollen Betrage zu Gunsten des Postgefälls vorgeschrieben werden. — Zu den Fahrten solcher Unternehmungen der Postmeister dürfen weder die für den Postdienst bestimmten Postillions, noch die für diesen letzteren in vorgeschriebener Zahl zu haltenden Pferde verwendet, und es dürfen dabei auch die gesetzlichen Abzeichen des Postdienstes (Posthorn und Dienstkleid der Postillions) nicht gebraucht werden. — Jene Postmeister, welche schon gegenwärtig mit Bewilligung der politischen Obrigkeit Stellfuhrunternehmungen betreiben sollten, haben längstens bis 1. November 1839 auf die im §. 24 vorgeschriebene Weise hierüber an die Oberpostverwaltung der Provinz, in welcher sich ihre Post-Station befindet, zum Behufe der Gebührevorschreibung unter den in jenem Paragraphen angeführten Folgen der Unterlassung die Anzeige zu erstatten.

T a r i f f

der Gebühren, welche an die Post-Casse von bewilligten Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte zu leisten sind.

		Bei Pferdewechsel			
		I.	II.	III.	
P o s t - T a r i f f	A. Unternehmungen mit Pferdewechsel andem selben Wagen.		von Poststation zu Poststation oder bis auf 3 Meilen.	auf mehr als 3 bis 5 Meilen	auf mehr als 5 bis 12 Meilen.
	I. Auf Poststraßen, wo Eil- oder Mailposten bestehen.		Gebühr pr. Pferd und Meile		
	a) Bei Beförderung mit Postpferden.		in Conventions-Münze		
	1	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	4 fr.	} Mit Postpferden darf keine Post-Station überfahren werden.	
	2	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	1 "		
	b) Bei Beförderung mit Pferden der Unternehmung.				
	3	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	8 "	6 fr.	4 fr.
	4	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	2 "	1 1/2 "	1 "
	II. Auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Mailposten bestehen.				
	a) Bei Beförderung mit Postpferden ohne Unterschied der Wägen		gebührenfrei.		
b) Bei Beförderung mit Pferden der Unternehmung.					
5	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	3 fr.	2 1/2 fr.	1 fr.	
6	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	gebührenfrei.			
B. Unternehmungen (Stellfahrten), welche ein- oder mehrere Reisende zuführen, in so weit sie nach §§. 1 und 21 der Gebührentarichtung unterliegen.		Bei Fahrten			
		I.	II.	III.	
		von einer Post Station zur nächsten oder bis auf 3 Meilen.	auf mehr als 3 bis 5 Meilen.	auf mehr als 5 bis 12 Meilen.	
I. Auf Poststraßen, wo Eil- oder Mailposten bestehen.		Gebühr pr. Pferd und Meile			
		in Conventions-Münze			
7	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	4 fr.	3 fr.	2 fr.	
8	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	1 1/2 "	1 "	1/2 "	
II. Auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Mailposten bestehen.					
9	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	1 1/2 "	1 "	1/2 "	
10	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	gebührenfrei.			

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1561. (2) Nr. 6198.

K u n d m a c h u n g.

Da die Beistellung der Schubföhren von hier in die Stationen Weixelberg, Auersperg und Oberlaibach für das Militärjahr 1840 zu verpachten kömmt, so wird hiefür am 30. l. M. Vormittags um 10 Uhr dießamts die Minuendolicitation vorgenommen, und der bisherige Pachtbetrag pr. 19 kr. pr. Pferd und Meile als Ausrufspreis angenommen werden. — Die Licitationsbedingnisse können hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. October 1839.

3. 1539. (3) Nr. 2653.

Concurs-Verlautbarung

wegen Besetzung der erledigten Postmeistersstelle zu St. Marein, im Neustädter Kreise.

Gemäß hohen Hofkammerdecrets vom 24. September l. J., 3. 40634, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Concurs wegen Wiederbesetzung der erledigten Postmeistersstelle zu St. Marein bis zum 15. November l. J. eröffnet wird. — Mit dieser gegen Dienstvertrag zu verleihenden Stelle ist ein Jahresgehalt von zweihundert Gulden C. M., und ein 5 % Antheil an der Fahrpostporto-Einnahme, dann der Bezug der normalmäßigen Amtsgelder für sämtliche Privat- und Avarial-Postbeförderungen nach Pösendorf und Laibach verbunden, wogegen der Postmeister wenigstens 6 diensttaugliche Postpferde sammt den erforderlichen, verlässlichen und gestitteten Postillons und entsprechenden Requisiten, dann zwei ganz gedeckte vierstellige Kaleschen, und ein kleiner Wagen zur Verführung der Briefpost in gutem Stande zu halten verpflichtet ist. — Uebrigens hat er auch eine Caution von 200 fl. entweder bar oder fidejussorisch einzulegen, und sich in seinen Amtverrichtungen nach den bestehenden Postvorschriften zu richten. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in denen auch der Besitz eines hinreichenden Vermögens nachzuweisen ist, bei dieser Oberpostverwaltung, bei welcher auch die übrigen Bedingungen des Dienstvertrages eingesehen werden können, einzubringen. — Von der k. k. illirischen Oberpostverwaltung Laibach am 18. October 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1548. (2) Nr. 2694.

G d i e t

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey, über Anlangen der Maria Wreschak aus Stein, die executive Feilbie-

thung des dem Michael Ermann gehörigen, in der Stadt Stein sub Consf. Nr. 72 liegenden, der l. f. Stadt Stein sub Rectf. Nr. 76, Urb. Nr. 82 dienstbaren, auf 469 fl. 7²/₄ kr. gerichtlich geschätzten Hauses, dann des Schmiedzeuges und Fahrnisse pr. 27 fl. 15 kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 13. März 1839, Nr. 608 schuldigen 130 fl. c. s. c. bewilliget, und die Vernahme derselben auf den 17. October, den 14. November und den 16. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Stein mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den gerichtlichen Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können vorläufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 22. August 1839.

Unm erkun g. Da sich bei der ersten Feilbietung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird am 14. November d. J. zur zweiten Licitationsgeschritten werden.

3. 1536. (3) Nr. 710/711

G d i e t

Von dem Ortsgerichte des Gutes Thurn unter Neuburg zu Kappel wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in Folge Ersuchschreibens des h. k. k. kaiserlichen Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 14. September l. J., 3. 7171, prä. 4. October l. J., 3. 11, über Ansuchen des Andreas Suppanitsch wider die Erben des Ludwig Voglajen, wegen 31 fl. 24 kr. und 150 fl. zu der von hochdemselben bewilligten Reassumirung der dritten, mit hoher Appellations-Verordnung vom 1. März l. J., 3. 3001, aufgehobenen öffentlichen executiven Feilbietung der Hälfte des dem Gute Thurn unter Neuburg sub Rectf. Nr. 48 eindikenden, zu Unterseeland, Bezirk Kappel, sub Consf. Nr. 1 gelegenen Hauses, die Tagung auf den 16. November 1839, um 9 Uhr Früh im Orte der Realität angeordnet worden.

Die ein Stockwerk hohe, an der Kappler und Seeländer Commercial-Straße gelegene Realität und die dazu gehörige Hauswiede, Stall- und Stadlgebäude, dann Magazin, sind auf 780 fl. 40 kr. C. M. geschätzt, worunter auch nach dem Ergebnisse der Catastral-Vermessung 1 Joch 399 Quad. Klafter Wurzgarten und Wiesgrund, dann 336 1/2 Quad. Klafter Weide begriffen sind. Die Hälfte dieser Realität wird um den gerichtlich erhobenen halben Schätzungswerth pr. 390 fl. 20 kr. C. M. ausgerufen, und die Kauflustigen hiezu mit dem Beifuge eingeladen, daß die Realitätenthälfte, falls selbe bei dieser dritten und letzten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in der Amtskanzlei zu Kappel eingesehen werden.

Kappel den 15. October 1839.